

Wundert sich die Schweiz noch über dieses englische Verhalten? Die herrschende englische Klasse kennt ja nur ein Ziel: die Erhaltung der eigenen Macht und der Weltherrschaft, sei es durch handelspolitische Methoden, durch Anwendung kultureller Hilfsmittel oder auch durch den Kampf mit der Waffe, den möglichst immer andere für England führen müssen. *Right or wrong, my country*, das ist der englische Wahlspruch. Er besagt: Was dem englischen Interesse dient, ist richtig; was ihm entgegensteht, muß bekämpft werden, und zwar nach Ansicht der Engländer von Rechts wegen! Was spielt es da schon für eine Rolle, wenn in einem neutralen Lande durch englische Maßnahmen scharfe Rückschläge in der Wirtschaft entstehen, die nach Ansicht dieses Landes zu vermeiden gewesen wären! Die Länder können sich nur glücklich schätzen, die England nicht direkt im Wege stehen oder ihm als Ausbeutungsobjekt willkommen zu sein scheinen, denn sie sind dann wenigstens keinen direkten Angriffen ausgesetzt, wie sie u. a. Spanien, Holland, Frankreich, Dänemark und andere Länder vor Deutschland in der „ruhmvollen“ englischen Geschichte erfahren haben, gar nicht zu reden von den Ausbeutungsobjekten Indien, Südafrika und anderen Kolonialländern. „*Right or wrong, my country!*“

Uhrenfabriken Gebrüder Junghans A.-G.

Nach dem Bericht des Vorstandes über das am 31. März 1939 beendete Geschäftsjahr war das Unternehmen während des letzten Jahres voll beschäftigt. Der Inlandsumsatz ist weiter gestiegen. Im Auslandsgeschäft war infolge des Boykotts und der Kriegsfurcht eine gewisse Einbuße nicht zu vermeiden. Die Herstellungskosten sind gestiegen, während die Preise im allgemeinen festliegen; trotzdem war das Ergebnis befriedigend. Die Ausbildung geeigneter Arbeitskräfte wurde nach wie vor eifrig gepflegt. Durch gründliche Schulung und zweckmäßige Ausgestaltung der Arbeitsvorgänge soll eine höhere Leistung erzielt werden; diesem Zwecke dienen die Werkschulung und die Lehrlingswerkstatt, in der über 200 junge Fachleute herangebildet werden. Durch weitere Ausgestaltung der Arbeitsräume, Garderoben und sanitären Anlagen sowie ein Kinderkrankenheim, eine Krippe und eine Großküche sollen möglichst günstige Arbeitsbedingungen geschaffen werden. Die Tochtergesellschaften haben bis auf diejenigen in Paris und Braunau befriedigend gearbeitet. Die Geschäftstätigkeit ist im neuen Jahre unvermindert.

Die Bilanz schließt mit 24,57 (i. V. 25,83) Mill. RM ab. Aktiva: Grundstücke 3,24 (3,26) Mill. RM, Maschinen, Werkzeuge usw. 0,47 (0,35) Mill. RM, Beteiligungen 1,33 (1,60) Mill. RM, Vorräte 10,95 (11,86) Mill. RM, Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen 6,82 (7,31) Mill. RM, Wechsel, Kasse, Guthaben usw. 1,75 (1,44) Mill. RM. Passiva: Grundkapital 11,40 (11,40) Mill. RM, Rücklage 1,14 (1,14) Mill. RM, Wertberichtigung und Rückstellungen für ungewisse Schulden 2,83 (2,72) Mill. RM, Verbindlichkeiten usw. 8,54 (9,92) Mill. RM, Gewinn 0,66 (0,65) Mill. RM. Die Abschreibungen betragen 1,19 (1,49) Mill. RM, die Löhne, Gehälter und sonstigen Aufwendungen 20,07 (19,54) Mill. RM und die Erträge 21,83 (21,61) Mill. RM.

In der Aufsichtsratsitzung der Gesellschaft wurde der Abschluß für das Geschäftsjahr vom 1. April 1938 bis 31. März 1939 vorgelegt. Der Hauptversammlung, die am 30. Oktober stattfinden wird, soll vorgeschlagen werden, aus dem Gewinn von 660 997,15 RM eine Dividende von 5 % (i. V. 5 %) zu verteilen.

Wirtschaftsverkehr mit dem besetzten Gebiete. Der Reichswirtschaftsminister hat die Devisengrenze zwischen dem Deutschen Reich und dem besetzten ehemals polnischen Gebiete grundsätzlich aufgehoben. Reichsmarkbeträge können im Verkehr zwischen dem Reich und dem besetzten Gebiete im allgemeinen ohne Genehmigung überwiesen werden. Dies gilt auch für die Mitnahme von Zahlungsmitteln über die Grenze. Der Zahlungsverkehr soll sich auch grundsätzlich im Überweisungswege vollziehen. Für den Warenverkehr fallen bei der Ausfuhr die Exportvalutaerklärungen, bei der Einfuhr die Devisenbescheinigungen fort. Auf dem Gebiete des Kapitalverkehrs bleiben zunächst gewisse Beschränkungen bestehen. Für den Verkehr zwischen dem Reiche und Ostoberschlesien sind jedoch sämtliche Beschränkungen fortgefallen.

Schutz der Danziger Wirtschaft. Durch eine Verordnung der Reichsregierung vom 11. Oktober 1939 werden mehrere Bestimmungen zum Schutze der Danziger Wirtschaft getroffen. Danach dürfen u. a. bis zum 10. Juni 1940 Personen und Firmen, die bis Ende August 1939 ihren Sitz außerhalb des Danziger Gebiets hatten, nur mit Genehmigung gewerbliche Unternehmungen, Filialen usw. im Gebiete der bisherigen Freien Stadt Danzig errichten, Vertreterbezirke auf dieses Gebiet ausdehnen, Handelsvertreter dorthin entsenden oder Unternehmungen verlegen, Danziger Geschäfte erwerben oder sich an solchen beteiligen.

Neue Postbestimmungen. Bis auf weiteres gilt für Pakete und Postgüter der Freimachungszwang. Ferner ist jedem Paket eine Paketkarte und jedem Postgut eine Postgutkarte beizufügen. Schließlich muß die Zustellgebühr für Pakete, die grundsätzlich der Empfänger zu entrichten hat, der Absender voranzahlen.

Der Edelmetallmarkt. Der Platinpreis ist am internationalen Edelmetallmarkt etwas gesunken, der Silberpreis dagegen beträchtlich gestiegen.

Deutsche Großhandelspreise am 16. Oktober: Berlin (ebenso Hamburg und Pforzheim): Feinsilber 35,20 bis 40 RM, Platin 3,27 RM.

Richtpreise bei unmittelbarem Bezüge durch die Verbraucher von den Scheideanstalten: Iridium 8,50 RM, Rhodium 13,10 RM, technisch reines Platin 3,52 RM, Palladium 2,50 bis 2,70 RM, Feinsilber in Granalien und Anoden 40 RM; hierzu die üblichen Zuschläge.

Richtpreise bei Ankauf aus Privathand: Altplatin offiziell 2,30 bis 2,50 RM (im freien Verkehr 5 bis 5,50 RM, im Großhandel 6 bis 7 RM), altes Feinsilber 33,20 bis 38 RM, 0,900 Bruchsilber 29,90 RM, 0,800 Bruchsilber 26,50 RM, 0,750 Bruchsilber 25 RM.

Silberne Bestecke. Die Preise sind gegenüber den letzten Wochen unverändert. Wir verweisen auf die Veröffentlichung in Nr. 42.

Der Berliner Börsenkurs für Feinsilber betrug am 18. Oktober 35,20 bis 40 RM. Die in Nr. 42 von uns mitgeteilten Preise für Bruchsilber und Silbermünzen haben sich, da ihnen der gleiche Börsenkurs zugrunde lag, nicht geändert.

Kleine Nachrichten. Die Firma Tellus-Uhr-Vertrieb Wilhelm Ulrich, Frankfurt a. M., An der Hauptwache 1, lautet jetzt: Zeitpunkt-Uhren Wilhelm Ulrich. Der Junior-Chef Erwin Ulrich und der Prokurist Walter Ulrich sind im Heeresdienste; der Betrieb wird jedoch ohne Einschränkung weitergeführt. — Inhaber des Goldwaren- und Uhrengeschäftes Carl Peter, Marienbad, sind nach dem Tode der bisherigen Inhaberin Anna Peter die Juweliere Karl und Georg Peter. — Inhaberin des Uhren- und Goldwarengeschäftes Paul Alter, Breslau, Kupferschmiedestr. 17, ist Wwe. Elfriede Alter. — Die Prokura Friedrich Wilhelm Schmid für die Kienzle Uhrenfabriken A.-G., Schwenningen a. N., ist erloschen. — In die Firma Anton Mattig, fabrikmäßige Erzeugung von Lauf-, Zähl- und Uhrwerken, Wien XIV., Matznergasse 34, ist nach dem Ableben des Gesellschafters Otto Hala der Hochschüler Gerhart Hala als Gesellschafter eingetreten.

Reichsinnungsverband

Des Uhrmacherhandwerks

Potsdamer Straße 111 · Berlin W 35 · Fernsprecher: 21 47 34

Berufskleidung für das Uhrmacherhandwerk

Auf Grund unserer Eingabe vom 4. Oktober 1939 hat die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete entschieden, daß die Arbeitsmäntel für Uhrmacher als bezugscheinfreie Berufskleidung nicht anerkannt werden können. Wir bitten die Berufsangehörigen, hiervon Kenntnis zu nehmen.

Arbeitsplatzwechsel und Arbeitsschutz

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob ein Uhrmacherlehrling, der die Lehrzeit ordnungsmäßig beendet und die Gehilfenprüfung mit Erfolg abgelegt hat, ohne Erlaubnis seine bisherige Lehrstelle verlassen und einen neuen Arbeitsplatz antreten kann.

Nach einer Verlautbarung des Reichsstandes des Deutschen Handwerks ist dieser Arbeitsplatzwechsel nicht erlaubnisfrei. Vielmehr muß der Junggehilfe die Genehmigung des Arbeitsamtes zum Verlassen seiner bisherigen Lehrstelle einholen. Damit ist der Lehrling grundsätzlich an seinen Arbeitsplatz auch nach Beendigung der Lehre gebunden.

Über die Gewährung des freien Sonnabendnachmittags an Handwerkslehrlinge äußert sich der Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 11. September 1939 (III A 17017/39). Danach kann den Jugendlichen an Stelle des freien Sonnabendnachmittags in jeder Woche ein Nachmittag an einem anderen Werktag von 14 Uhr an oder ein Vormittag bis 14 Uhr freigegeben werden. Der Uhrmachermeister kann also seinen Lehrling am Sonnabend arbeiten lassen, muß ihm aber dafür beispielsweise einen freien Nachmittag an einem anderen Werktag oder einen freien Vormittag an einem anderen Werktag gewähren.

Etwas besonderes gilt für Jugendliche über sechzehn Jahre, die in dringenden Fällen mit Mehrarbeit beschäftigt werden. Diese können bis zu 56 Stunden in der Woche beschäftigt werden. Auf diese Arbeitszeit wird die Unterrichtszeit in einer Berufsschule nicht angerechnet. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung, diesen Jugendlichen einen freien Nachmittag oder Vormittag einzuräumen. Wann ein dringender Fall der Mehrarbeit gegeben ist, entscheidet im Zweifel das zuständige Gewerbeaufsichtsamt.